



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

93. Jahrgang

Nr. 13

22. September 2000

INHALT

Nr.		Seite
78	Geschäftsordnung des Caritas-Verbandes für die Diözese Speyer e.V.	258
79	Ordnung zur Errichtung und zum Betrieb von unselbständigen Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Speyer	262

Caritasverband der Diözese Speyer e.V.

78 Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V.

Im Diözesan-Caritasverband sind eine Vielzahl von Sozialen Diensten und Einrichtungen zusammengefasst, die sich zum Teil zu komplexen Wirtschaftsbetrieben entwickelt haben. Um einen wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellen zu können, ist ein hohes Maß an Eigenverantwortung von der Geschäftsführung, den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, Spartenleiterinnen/Spartenleitern sowie den Leiterinnen/Leitern der Sozialen Dienste und Einrichtungen gefordert. Dies zwingt dazu, Entscheidungskompetenzen vom Vorstand auf die Geschäftsführung zu verlagern.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Speyer e.V. erlässt hiermit folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Stellung der Geschäftsführung

1. Satzungsgemäß obliegt die laufende Geschäftsführung dem Caritasdirektor. Gemäß § 10 der Satzung hat er die Beschlüsse der Organe des Verbandes vorzubereiten und durchzuführen. Gemäß § 11 der Satzung ist er für sich allein vertretungsbefugt.
2. Der Caritasdirektor hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Der Caritasdirektor ist darüber hinaus an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden. Einschränkungen in der Geschäftsführung, die sich aus Gesetz, Satzung oder aus dieser Geschäftsordnung ergeben, sind zu befolgen.
4. Der Caritasdirektor nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und Spartenleiterinnen/Spartenleitern der Zentrale sowie den Leiterinnen/Leitern der Sozialen Dienste und Einrichtungen wahr.

§ 2 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Aufgaben des Caritasdirektors umfassen alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Verbandszweck zu fördern und zu verwirklichen.

2. Der Caritasdirektor ist insbesondere zuständig für:

- a) Koordination der Planungen und Organisation des Verbandes und der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen und Beratungsstellen,
- b) die Sicherung der Wirtschaftlichkeit,
- c) die Entwicklung eines bedarfsgerechten Leistungsangebots unter Berücksichtigung entsprechender gesetzlicher Vorgaben,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Verbandes,
- e) Erstellung des Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes zur Vorlage und Beschlussfassung im Vorstand,
- f) Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und des Geschäftsberichtes zur Vorlage und Genehmigung in der Vertreterversammlung nach Entgegennahme im Vorstand,
- g) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Ausnahme solcher nach § 3 lit. d, Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplanes, Zusage und Gewährung von Abfindungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- h) Dienstanweisungen und Rundschreiben, welche alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen betreffen,
- i) Erteilung von Vollmachten,
- j) Erwerb und Veräußerung von Anlagegütern, sonstige Investitionen und Bauvorhaben aller Art nach Maßgabe und im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- k) Beschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von sonstigen Verträgen,
- l) Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- m) Belastung von Grundstücken zur Absicherung von Krediten und Zuschüssen Dritter im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes,
- n) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen.

3. Die Geschäftsführung kann von den jährlichen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplänen abweichen, wenn

- a) unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Reparaturen) eintreten, die sofortige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfordern,
- b) **und** die Abweichung weniger als DM 100 000,- beträgt.

Der Vorstand ist über die getroffene Entscheidung in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu informieren.

4. Der Caritasdirektor hat dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten. Zu berichten ist insbesondere über den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes und der in seiner Trägerschaft stehenden Sozialen Dienste und Einrichtungen. Über außergewöhnliche Ereignisse ist unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 3 Vorbehaltsaufgaben des Vorstandes

Folgende Aufgaben werden durch den Vorstand wahrgenommen:

- a) Entscheidungen über Grundsatzfragen,
- b) Entscheidungen über Gründungen, Übernahme, Abgabe, Erweiterungen oder Schließungen von Sozialen Diensten und Einrichtungen,
- c) Erlass und Änderungen von Geschäftsordnungen für Vorstand, Geschäftsführung und Leitungen der einzelnen Sozialen Dienste und Einrichtungen,
- d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Dienstverträgen mit Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, Spartenleiterinnen/Spartenleitern der Zentrale sowie den Leiterinnen/Leitern der Sozialen Dienste und Einrichtungen,
- e) Feststellung des jährlichen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung (Bilanz und GuV), der jeweiligen Teiljahresabschlüsse und des Geschäftsberichtes vor der Genehmigung in der Vertreterversammlung,
- g) Vorschlag zur Festlegung der Verwendung des Jahresergebnisses für die Schlussfassung in der Vertreterversammlung,
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen inner- und außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes,
- i) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- j) Aufnahme von außerplanmäßigen Krediten,
- k) Belastungen von Grundstücken mit Ausnahme solcher gemäß § 2 Ziff. 2. lit. m,
- l) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 4 Zusammenarbeit von Geschäftsführung, Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern, Spartenleiterinnen/Spartenleitern und Leiterinnen/Leitern der Sozialen Dienste und Einrichtungen

1. Dem Caritasdirektor obliegt die Überwachung der einzelnen Dienste und Einrichtungen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten in den Leitungen der einzelnen Sozialen Dienste und Einrichtungen legt der

Caritasdirektor in gesonderten Dienstanweisungen fest, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

2. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans kann der Caritasdirektor Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Spartenleiterinnen/Spartenleiter sowie Leiterinnen/Leiter der einzelnen Sozialen Dienste und Einrichtungen zu Erwerb und Veräußerung von Anlagegütern und sonstigen Investitionen bevollmächtigen.
3. Im Rahmen des jeweiligen Stellenplanes kann der Caritasdirektor Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, Spartenleiterinnen/Spartenleiter sowie Leiterinnen/Leiter der einzelnen Sozialen Dienste und Einrichtungen zu personellen Maßnahmen bevollmächtigt.
4. Der Caritasdirektor hat alle anfallenden Fragen in einer wöchentlichen Leitungskonferenz zu beraten und darüber zu informieren. Der Leitungskonferenz gehören die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter und Spartenleiterinnen/Spartenleiter der Zentrale an.
5. Der Caritasdirektor wird in seiner Abwesenheit vom Justitiar/Leiter der Personalabteilung vertreten.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Der Vorstand behält sich vor, diese Geschäftsordnung bei Bedarf zu ändern oder zu ergänzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. 04. 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der bisherigen Fassung (OVB 1997, S. 483 ff) außer Kraft.

Speyer, den 15. Mai 2000

+ Otto Georgens

Otto Georgens

1. Vorsitzender des Caritasverbandes
für die Diözese Speyer e.V.

Bischöfliches Ordinariat

79 **Ordnung zur Errichtung und zum Betrieb von unselbständigen Einrichtungen in Trägerschaft der Diözese Speyer**

Im Rahmen ihrer Seelsorge-, Bildungs- und Jugendarbeit unterhält die Diözese als Körperschaft des öffentlichen Rechts verschiedene unselbstständige Einrichtungen. Für deren Betrieb wird folgendes bestimmt:

Artikel 1 Kath. Familienbildungssttten

§ 1

Es werden zur Zeit folgende Katholische Familienbildungsstatten unterhalten:

1. Leuschnerstr. 149 und Madrider Weg 15, 67063 Ludwigshafen,
 2. Unterer Sommerwaldweg 44, 66953 Pirmasens.

Die Familienbildungsstatten verfolgen den Zweck, junge Menschen, die sich auf die Ehe vorbereiten, Ehepartnern, Muttern und Vatern sozial-pagogische, hauswirtschaftliche und religie Hilfe zur Bewaltigung ihrer ehelichen und/oder familiaren Aufgaben anzubieten und sie zum Leben und Zusammenleben in einer Ehe/Familie zu befihigen.

Der Zweck wird insbesondere durch Vorträge, Kurse, Seminare und sonstige Bildungsangebote verwirklicht.

§ 2

- (1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
 - (2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 2 **Kath. Jugendhäuser**

§ 1

Es werden zur Zeit folgende Jugendhäuser unterhalten:

1. Jugendhaus St. Christophorus, Schillerstr. 151, 67098 Bad Dürkheim,
2. Kardinal-Wendel-Haus, Kardinal-Wendel-Str. 10, 66424 Homburg,
3. Haus der Jugend, Landstuhler Str. 8 a, 66877 Ramstein.

Die Jugendhäuser in Homburg und in Bad Dürkheim verfolgen den Zweck, als Bildungshäuser für die katholische Jugendverbandsarbeit in der Diözese Speyer von den Jugendverbänden zur Schulung und Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Glaubensbildung und der politischen Interessenvertretung belegt zu werden.

Das Haus der Jugend in Ramstein ist ein Haus der offenen Tür und kein Beleghaus; es dient vielmehr ausschließlich Angeboten der offenen Jugendarbeit für Jugendliche der Gemeinde Ramstein-Miesenbach und Umgebung.

Der Zweck wird insbesondere durch Kurse, Seminare, Vorträge, Jugendfreizeiten und sonstige gemeinschaftsbildende, jugendgemäße Veranstaltungen verwirklicht.

§ 2

(1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 3 **Kath. Hochschulgemeinden**

§ 1

Es werden zur Zeit folgende Katholische Hochschulgemeinden unterhalten:

1. Kath. Hochschulgemeinde, Villenstr. 8, 67657 Kaiserslautern,
2. Kath. Hochschulgemeinde, Moltkestr. 9, 76829 Landau,
3. Kath. Hochschulgemeinde, Klosterstr. 13, 76726 Germersheim,
4. Kath. Hochschulgemeinde, Postfach 15 11 43, 66041 Saarbrücken.

Die Kath. Hochschulgemeinden verfolgen den Zweck, im Rahmen ihrer pastoralen Arbeit für die Studierenden der Hochschulen das akademische Studium mit religiösen und sittlichen Grundsätzen und so das Leben mit dem Glauben zu verbinden.

Der Zweck wird insbesondere durch Abendveranstaltungen, Vorträge, Gottesdienste, Wochenendkurse mit religiöser, ethischer sowie gesellschaftspolitischer Thematik und sonstige Freizeitangebote, die der Gemeinschaft dienen, für Studenten und Studentinnen verwirklicht. Den Studentinnen und Studenten werden auch Wohnmöglichkeiten durch das Angebot von Zimmern in studentischen Wohnheimen zur Verfügung gestellt.

§ 2

- (1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
- (2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 4 **Fachschule für Sozialwesen**

§ 1

In Landstuhl wird zur Zeit eine Fachschule für Sozialwesen in der Luitpoldstr. 28, 66849 Landstuhl unterhalten.

Die Fachschule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule vom Staat anerkannt ist, und verfolgt den Zweck, zum Beruf des/der Sozialpädagogen/in auszubilden.

Der Zweck wird insbesondere durch entsprechende Lehrpläne und Unterrichtsveranstaltungen, die den einschlägigen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen müssen, verwirklicht.

§ 2

(1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 5
Maria-Ward-Schule

§ 1

In Landau wird zur Zeit die Maria-Ward-Schule, Gymnasium und Realschule, Cornichonstr. 1, 76829 Landau unterhalten.

Die Schule, die in freier Trägerschaft geführt wird und vom Staat als Ersatzschule anerkannt ist, verfolgt den Zweck, im Rahmen der Bildung und Erziehung junger Menschen diese zur mittleren Reife bzw. zur Hochschulreife im Sinne der Zielsetzungen einer katholischen Privatschule zu führen. Hierfür gelten die Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Speyer (OVB 1991, S. 507–513) sowie die Bestimmungen des Privatschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Zweck wird insbesondere durch entsprechende Lehrpläne und Unterrichtsgestaltung nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften und der Unterhaltung eines Tagesinternates verwirklicht.

§ 2

- (1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
- (2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 6
Bischöfliches Kirchenmusikalisches Institut

§ 1

In der Oberen Langgasse 2, 67346 Speyer wird zur Zeit das Bischöfliche Kirchenmusikalische Institut (BKI) unterhalten.

Das Institut verfolgt den Zweck, nebenamtliche Kirchenmusiker auszubilden. Das dreijährige Studium endet mit der sog. C-Prüfung.

Der Zweck wird insbesondere durch entsprechende Lehrpläne, Unterrichtsveranstaltungen, Übungen und Prüfungen verwirklicht. Insoweit wird auf die jeweils geltende Prüfungsordnung verwiesen.

§ 2

(1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 7
Kath. Erwachsenenbildung

§ 1

Die Diözese unterhält zur Zeit mit Sitz im Bistumshaus St. Ludwig die Akademie Diözese Speyer.

Die o. g. Einrichtung verfolgt den Zweck,

- die offene Begegnung von Glaube und Welt im gegenseitigen Austausch,
- die Darstellung des Glaubens der katholischen Kirche als Beitrag in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft,
- die Vertiefung des Selbst- und Weltverständnisses der Christen, um sie zu befähigen, Verantwortung für die Zukunft der menschlichen Gesellschaft zu übernehmen,
- die Förderung und Vertiefung des ökumenischen Gesprächs.

Zur Wahrnehmung dieser Ziele und Aufgaben will die Akademie wichtige und aktuelle Themen sowie Fragen aus Kirche, Gesellschaft und politischem Geschehen aufgreifen. Sie weiß sich ebenso dem Bereich der Kunst verpflichtet wie allem, was zur Sinndeutung menschlichen Lebens beiträgt. Als katholische Akademie möchte sie dies aus den Wurzeln christlichen Glaubens und mit dem Blick der Kirche tun.

Der Zweck wird insbesondere durch Vorträge, Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung verwirklicht. Diese finden vor allem am Sitz der Akademie, dem Bistumshaus St. Ludwig, statt, daneben aber auch in den Bildungshäusern der Diözese und in Zusammenarbeit mit ihnen. Sie werden als Abendveranstaltungen oder als Wochenendtagungen durchgeführt.

§ 2

Es werden zur Zeit folgende Bildungswerke unterhalten:

- (1.) Speyer – Ludwigshafen,
- (2.) Mittelhardt und Südpfalz,
- (3.) Kaiserslautern/Nordpfalz und Westpfalz.

Die o. g. Einrichtungen verfolgen den Zweck, im Bereich der jeweiligen Region eine planmäßige und kontinuierliche Erwachsenenbildungsarbeit zu betreiben, die mit den Zwecken und Zielen der Erwachsenenbildung in der Diözese Speyer übereinstimmt und die Erfordernisse der Region berücksichtigt. Dadurch wird auch ein Beitrag der Kirche zum gesellschaftlichen Dialog geleistet. Durch Veranstaltungen zu politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Themen unterstützt sie die Teilnahme der Menschen am öffentlichen Leben und stärkt sie in ihrer Verantwortung für Politik und Gesellschaft.

Der Zweck wird insbesondere durch Kurse, Seminare, Vorträge und sonstige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung verwirklicht. Es gelten die einschlägigen Gesetze des Weiterbildungsgesetzes für Rheinland-Pfalz. Des Weiteren wird der Zweck durch die Mithilfe bei der Gründung von

örtlichen Bildungswerken und Einrichtungen der Kath. Erwachsenenbildung, der Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Der Gestaltung des privaten Lebensraumes dienen Ehe- und Partnerschaftsseminare sowie Erziehungsseminare und sonstige sog. praktische Kurse. Gesprächs- und Bibelkreise helfen, über persönliche Erfahrungen und den eigenen Glauben reden zu lernen und so diesen weitergeben zu können.

§ 3

- (1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
- (2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 8 **Kath. Ehe- und Familienseelsorge**

§ 1

Das Bischöfliche Ordinariat unterhält zur Zeit eine Abteilung Ehe- und Familienseelsorge.

Die Ehe- und Familienseelsorge verfolgt den Zweck, junge Menschen zu einer gelingenden Partnerschaft in der Ehe hinzuführen, das Zusammenleben in Ehe und Familie auch aus den Quellen des Glaubens heraus zu fördern sowie zu unterstützen und den in eine Krise Geratenen oder gar Gescheiterten beizustehen.

Der Zweck wird insbesondere durch Wochenendseminare, Exerzitien und Freizeiten, durch die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbei-

terinnen, die Bildung von Familiengruppen und -kreisen und sonstige familiengerechte Veranstaltungen sowie Veranstaltungen für Ehepaare verwirklicht.

§ 2

Der Abteilung Ehe- und Familienseelsorge im Bischöflichen Ordinariat sind zur Zeit folgende psychologische Beratungsstellen zugeordnet:

1. 67655 Kaiserslautern, Marktstr. 35,
2. 76829 Landau, Königstr. 42,
3. 67059 Ludwigshafen, Bismarckstr. 91,
4. 67433 Neustadt, Landschreibereistr. 11,
5. 66953 Pirmasens, Luisenstr. 10,
6. 67346 Speyer, Burgstr. 3.

Die psychologischen Beratungsstellen verfolgen den Zweck, das Zusammenleben in Ehe und Familie zu fördern und zu unterstützen, bei Konflikten und Krisen in Ehe und Familie zu helfen, zu vermitteln, zu klären und zu bewältigen, insbesondere bei Zerrüttung, Trennungs- und Scheidungsgefahr, bei negativen Einflüssen auf die Kinder. Es wird allgemein der Aufbau eines förderlichen Familienklimas und der Schutz von Ehe und Familie angestrebt.

Der Zweck wird insbesondere durch psychologische Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatungen auf der Basis des christlichen Menschenbildes in den derzeit sechs Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen des Bistums Speyer verwirklicht.

§ 3

(1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 9
Kath. Behindertenseelsorge

§ 1

Im Seelsorgeamt des Bischöflichen Ordinariates wird zur Zeit eine Abteilung Behindertenseelsorge unterhalten.

Die Behindertenseelsorge verfolgt den Zweck, behinderten Menschen und ihren Angehörigen eine Möglichkeit zum Treff und zum Austausch zu geben sowie soziale und religiöse Hilfe zur Auseinandersetzung und zur Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation zu bieten.

Der Zweck wird insbesondere durch Wochenendseminare, regelmäßige Treffpunkte, Freizeiten, Kurse und ähnliche Veranstaltungen verwirklicht.

§ 2

- (1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
- (2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 10
Kath. Büchereifachstelle

§ 1

Die Diözese unterhält zur Zeit eine sog. Büchereifachstelle in 67346 Speyer, Petschengasse 14.

Die Büchereifachstelle verfolgt den Zweck, in der Pfarrseelsorge Hilfe durch Literaturangebote für die Arbeit aller Verbände, Gruppen und Einzelpersonen in der Pfarrei, aber auch alle der Kirche fern stehenden Personen zu leisten.

Der Zweck wird insbesondere durch Beratung der Büchereileiter-Teams in den Pfarreien und Hauptamtlichen in der Pfarrseelsorge sowie die Zusammenarbeit mit ihnen und die Arbeitskontakte mit dem Borromäusverein in Bonn und den überdiözesanen Gremien verwirklicht.

§ 2

(1) Die o. g. Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtung dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtung dient seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 11

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle und Zentrale Buchungsstelle

§ 1

In der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates wird zur Zeit eine sog. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) und eine Zentrale Buchungsstelle (ZBuST) mit der entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung unterhalten.

Die ZGAST verfolgt den Zweck, neben der Abrechnung und Zahlbarmachung der Gehälter der unmittelbar beim Bistum angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch das Personal der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen und sonstigen rechtlichen selbständigen Untergliederungen des Bistums zu unterstützen.

Die ZBuSt verfolgt den Zweck, für die angeschlossenen Kirchenstiftungen die Buchhaltung und die damit in Verbindung stehenden Arbeiten (Haushaltsplanung, Haushaltsrechnung, Zahlungsverkehr, usw.) je nach Absprache zu übernehmen. Hierzu ist das Bischöfliche Ordinariat im Wege der Amtshilfe verpflichtet.

Der Zweck wird insbesondere durch entsprechend ausgebildetes Personal sowie eine entsprechende EDV-mäßige Ausstattung verwirklicht.

§ 2

(1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.

(2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 12
Kindertageseinrichtungen

§ 1

(1) Kindertageseinrichtungen werden im Bistum Speyer von Kath. Kirchengemeinden (Körperschaften des öffentlichen Rechts), Elisabethenvereinen (eingetragene Vereine des privaten Rechts) oder Ordensgemeinschaften unterhalten. Es handelt sich hierbei um Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen sich Kinder unabhängig von Religion, Nationalität und Herkunft für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen den Zweck, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgabe umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen (vgl. § 22 SGB VIII).

Die Kath. Kindertageseinrichtungen im Bistum Speyer erfüllen aber auch einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der Katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden, im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens. Sie wollen auf diese Weise zum Evangelium Jesu Christi und damit zu Gott hinführen.

(3) Der Zweck wird insbesondere durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwirklicht, die eine ganzheitliche Erziehung bejahen und bereit sind, eine in diesem Sinne verantwortbare pädagogische Arbeit umzusetzen. Dadurch soll das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten können. In diesem allgemeinen Erziehungs- und Lernprozeß soll Glaube, der sich am Evangelium orientiert, wirksam werden; Wege dazu können das religiöse Gespräch, gemeinsames Beten, kindgemäßes Feiern kirchlicher Feste und Gottesdienste und somit das Erleben der Gemeinde sein. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht immer das Kind und seine Le-

bensbezüge. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung, Elternhaus, Pfarrgemeinde, staatlichen Stellen und Öffentlichkeit.

§ 2

- (1) Die o. g. Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe und die Aufgaben gemäß § 1 verwirklicht.
- (2) Die o. g. Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der o. g. Einrichtungen dürfen nur für die festgelegten Zwecke gemäß § 1 verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben der o. g. Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Die o. g. Einrichtungen dienen seit ihrem Bestehen den Zwecken gemäß §§ 1 und 2.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1990 in Kraft. Sie gilt als Satzung, Stiftungsgeschäft oder sonstige Verfassung im Sinne der §§ 59–62 AO für alle in den vorstehenden Artikeln genannten Einrichtungen im Bistum Speyer.

Speyer, den 5. Juli 2000



Büchler
Generalvikar

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Geistliches Gespräch, Bistum Speyer
2. Gebetsapostolat Nr. 4/2000
3. OVB 12/2000
4. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 272

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler

Redaktion:

Dr. Hildegard Grünenthal

Bezugspreis:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

22. September 2000